

Gemarkung Kleinumstand
Flur 2

STADT VELBERT
Fachgebiet IV.12
Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung

BEBAUUNGSPLAN NR. 836.01
ROBERT-KOCH-STRASSE

Gemarkung Velbert, Flur 2 M 1:500

Die Plangrundlage hat den Stand vom Juni 1995 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.12.1990.
Velbert, 24. Nov. 1995
Gulley
Stadtdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Velbert, 24. Nov. 1995
Gulley
Stadtdirektor

Entwurf in der Fassung vom 15.10.1998
Fachgebiet
Bebauungsplanung, Stadtgestaltung
Verkehrsentwicklung
Velbert, 20.11.1998
Gulley
Stadtdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 20.10.1987 vom Rat der Stadt beschlossen und am 11.11.1987 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Velbert, 20.10.1987
Gulley
Stadtdirektor

Auf Beschluß des Planungsausschusses der Stadt vom 16.11.1995 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.11.1995 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung vom 14.12.1999 bis 14.01.1999 öffentlich ausgelegt.
Velbert, 21.01.1999
Gulley
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 27.01.1999 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Velbert, 26.01.1999
Gulley
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vorgelegen (Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 35.2-12.21).
Düsseldorf, 1.4. der Bezirksregierung I.A.
Velbert, 08.07.1999
Gulley
Beigeordneter Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde nicht angezeigt!

AUFGEHOBEN
durch neues Ortsrecht
Siehe Bebauungsplan Nr. 836.03

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 19.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 581).
Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GW NW S. 218).

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSKARTIERUNG

- Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
- Abwasserleitung
- Vorhandener Baum
- Boschung
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Stützmauer
- Verkehrsmittel zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

FESTSETZUNGEN gem. BauGB

- Mi Mischgebiet
- O6 Grundflächenzahl
- 10 Geschossflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse maximal
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Post
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserseilung sowie für Ablagerungen
- Schlammablagungsbecken
- Zu erhaltender Baum
- Zu pflanzender Baum
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- H Höhe baulicher Anlagen mit
- min. Mindestmaßangabe und
- max. Höchstmaßangabe
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
gemäß § 9 (6) BauGB

- Abgrenzung der von der Bebauung freizuhaltende Schutzzone

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen, unter denen oberflächennaher Erzbergbau umging
- Stillgelegter Zeichenschacht

Die in rotvioletter Farbe kenntlich gemachte Streichung und Ergänzung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.1999.
Velbert, den 02.07.1999
Der Stadtdirektor
Gulley
Beigeordneter Stadtbaurat

- HINWEISE**
- Unterteilungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind unverbindliche Vermerke, keine Festsetzungen.
 - Auf die §§ 46 und 47 des Landesortsgesetzes (LFG) in der Fassung vom 20.04.1980 wird hingewiesen.
 - Vor Erteilung von Baugenehmigungen ist das Landesoberbergamt in Dortmund einzuschalten.
 - Innerhalb der 40 m Anbaubeschränkungszone gilt § 9 Abs. 1, 2 und 6 FStStG
 - Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 840b - Losenburg/Köpernikusstraße.

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. BauGB**
- Bei der Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Zugängen, mit Ausnahme des Übungshofes (Innenhof der Feuerwehr), von Steigungen und Aufstellflächen sowie Zu- und Ausfahrtsflächen, dürfen ausschließlich Oberflächen- und Unterbaumaterialien verwendet werden, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
 - Im 2.Mi-Gebiet sind für Gebäude- oder Gebäudeteile, für die ein erforderliches resultierendes Schallschuttmass-Maß von R_{w,ert} = 40-45 dB (A) festgesetzt ist, schallschuttmass- fensterunabhängige Lüftungsanlagen für die zum Schließen vorgesehenen Räume vorzusehen, sofern eine ausreichende Belüftung nicht anderweitig sichergestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
 - Im 1.Mi-Gebiet sind Wohngebäude und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Im 2.Mi-Gebiet sind für Gebäude- oder Gebäudeteile, für die ein erforderliches resultierendes Schallschuttmass-Maß nach DIN 4109 von R_{w,ert} = 40 dB (A) festgesetzt ist, schallschuttmass- fensterunabhängige Lüftungsanlagen für die zum Schließen vorgesehenen Räume vorzusehen, sofern eine ausreichende Belüftung nicht anderweitig sichergestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).